

Allgemein
Handelsgesellschaft Krommenhoek BV
Apeldoorn, Niederlande

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- a. Kunde: die (juristische) Person, bei der Krommenhoek ein Angebot unterbreitet oder mit der Krommenhoek einen Vertrag abschließt.
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Krommenhoek.
- c. Krommenhoek: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Krommenhoek, die dem Kunden ein Angebot unterbreitet oder einen Vertrag mit dem Kunden abschließt.
- d. Vertrag: der Vertrag zwischen Krommenhoek und seinem Kunden.
- e. Maschinen: gelieferte Anlagen, Apparate, Teile, Zubehör und Werkzeuge sowie verwandte Güter im weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Für alle Kauf- und Kaufverträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Abweichende Klauseln gelten nur, wenn Krommenhoek und der Auftraggeber ihnen schriftlich zugestimmt haben und dann nur für den Vertrag, in dem sie getroffen wurden; Im Übrigen bleiben die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden ausdrücklich abgelehnt.
4. Der Kaufvertrag kommt unter der auflösenden Bedingung zustande, dass Sie den vollen Kaufpreis innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum - Auftragsbestätigung bezahlt haben. Erfolgt keine rechtzeitige und vollständige Zahlung, wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst.

Artikel 3 Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Stellt der Kunde Krommenhoek Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung, so darf Krommenhoek davon ausgehen, dass diese richtig sind, und wird ihr Angebot darauf stützen.
3. Krommenhoek haftet nicht für Fehler und Abweichungen von Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie in Preislisten und in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen.
4. Die in den Angeboten genannten Preise basieren auf Lieferung ab Apeldoorn, "ab Werk", gemäß den Incoterms 2010. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung.

Artikel 4 Reklamationen

Reklamationen über gelieferte Gebrauchsmaschinen werden von Krommenhoek nicht bearbeitet, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 5 Versammlung und dergleichen

1. Im Kaufpreis sind die Kosten für Montage und Inbetriebnahme nicht enthalten.
2. Wenn unser Techniker aufgrund von Umständen, die unabhängig vom Willen von Krommenhoek sind, die Montage und Inbetriebnahme nicht regelmäßig fortsetzen kann, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
3. Krommenhoek haftet vorbehaltlich seiner an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verantwortlichkeiten niemals für indirekte Schäden wie Betriebsunterbrechung, Verzögerung, Fehlfunktion oder andere entgangene Gewinne, aus welchem Grund oder welcher Art auch immer. Krommenhoek haftet auch niemals für direkte oder indirekte Schäden, die direkt oder indirekt an oder durch den Betrieb oder Nichtbetrieb der von Krommenhoek gelieferten oder verarbeiteten Waren oder durch von Krommenhoek beschäftigtes Personal an Waren und Personen jeglicher Art oder wem auch immer verursacht werden.

Artikel 6 Haftung

1. Krommenhoek haftet nicht für Schäden, die durch Mängel bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung(en) gegenüber dem Kunden verursacht werden. Die Erfüllung der Verpflichtung aus der Garantie/Werbung, wie beschrieben, gilt als alleinige und vollständige Entschädigung. Alle weiteren Schadenersatzansprüche, auch im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen (Stillstandsschäden, Ertragsverluste und sonstige mittelbare Schäden jeglicher Art) und Schäden, die aus der Haftung gegenüber Dritten resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Krommenhoek haftet auch nicht für Vorsatz oder (grobe) Fahrlässigkeit von Untergebenen oder anderen, die sie im Rahmen der Vertragserfüllung eingeschaltet hat. 3. Krommenhoek übernimmt keine Haftung für Beratungen, die von ihr oder in ihrem Namen erbracht werden. 4. Krommenhoek haftet nicht für Schäden an Kraftfahrzeugen Dritter auf seinem Campingplatz.

Artikel 7 Gewährleistung

1. Krommenhoek liefert gebrauchte Maschinen. Auf dieser Grundlage können keine Garantien für Qualität und Lebensdauer gegeben werden. Garantien gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
2. Krommenhoek kann die Richtigkeit der Baustunden und -jahre nicht mit Sicherheit überprüfen, so dass für diese Faktoren keine Gewähr übernommen werden kann.
3. Krommenhoek bietet dem Kunden (auf eigene Kosten) die Möglichkeit, die Maschine selbst einer Inspektion zu unterziehen. Krommenhoek legt Ort und Zeit der Inspektion fest.
4. Besteht eine Garantie, so besteht diese darin, dass Krommenhoek die Mängel der gelieferten Ware so schnell wie möglich auf ihre Kosten beseitigt, einen anteiligen Teil der Rechnung ersetzt oder gutschreibt, sofern der Kunde nachweist, dass sie innerhalb der unter 1 genannten Frist repariert oder ein anteiliger Teil der Rechnung gutgeschrieben wurde. zutage getreten sind oder ganz oder teilweise auf Materialfehler und/oder unsachgemäße Konstruktion oder Verarbeitung zurückzuführen sind.
5. Die Einhaltung der Garantiebestimmungen ist die einzige und vollständige Entschädigung, jede weitere Haftung, sei es aufgrund von direkten oder indirekten Schäden, Kosten und Zinsen, aus welchem Grund auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Teile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Betriebsbedingungen einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, fallen nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen, ebenso wie Schäden, die durch nachlässige und unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder sonstige Einflüsse entstehen.
7. Wenn der Kunde während der Garantiezeit ohne vorherige Zustimmung von Krommenhoek Reparaturen oder Änderungen vornimmt oder durch andere Vorhaben lässt, erlischt die Gewährleistungspflicht von Krommenhoek sofort. Der Kunde hat nicht das Recht, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass Krommenhoek seine Gewährleistungsverpflichtung nicht, noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
8. Ersetzt Krommenhoek bestimmte zur Reparatur überlassene Teile der Ware, so gehen diese ersetzten Teile in sein Eigentum über.

Artikel 8 Änderungen

1. Änderungen oder Stornierungen eines Kaufvertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Krommenhoek.
2. Wenn der Auftraggeber den abgeschlossenen Vertrag ändern oder aufheben möchte, ist er verpflichtet, Krommenhoek für alle Schäden und Kosten zu entschädigen, die sich aus der Änderung oder Aufhebung ergeben. Krommenhoek kann sich jederzeit auf die Befugnis des Artikels 6:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches berufen.

Artikel 9 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt im Zustand "Wie besehen", sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Im Vergleich zu den vereinbarten Lieferzeiten können sie nur annähernd angegeben werden. Obwohl wir stets bemüht sind, die Lieferfristen so weit wie möglich einzuhalten, haftet Krommenhoek niemals für die Folgen einer Fristüberschreitung.
3. Eine solche Überschreitung gibt dem Kunden weder das Recht, die Bestellung zu stornieren oder den Erhalt oder die Zahlung der Ware zu verweigern, noch verpflichtet sie Krommenhoek, dem Kunden eine Entschädigung zu zahlen oder ab Lager zu liefern.
4. Die Lieferung erfolgt erst, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Im Falle der fehlenden oder unvollständigen Erfüllung der Verpflichtungen verlässt die betreffende Maschine den Standort Krommenhoek nicht.

Artikel 10 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt umfasst auch alle Umstände, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie der Lieferung oder rechtzeitigen Lieferung der verkauften Waren im Wege stehen, wie z. B. Nichtlieferung oder verspätete Lieferung an Krommenhoek durch seinen Lieferanten, sowie wenn Krommenhoek die an Krommenhoek verkaufte Ware von seinem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig erhält, in welchen Fällen Krommenhoek die Wahl hat, die Lieferung aufzuschieben oder den Kaufvertrag zu kündigen.

Artikel 11 Preis

1. Der von Krommenhoek angegebene Verkaufspreis basiert auf dem Kaufpreis und anderen Kostenfaktoren. Wenn einer dieser Selbstkostenbestandteile nach der Bestätigung der Bestellung, aber vor Lieferung der Ware erhöht wird, hat Krommenhoek das Recht, diese Erhöhung an den Kunden weiterzugeben.
2. Unbeschadet der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Klausel gilt sie insbesondere für eine Änderung von Einfuhr- oder Ausfuhrzöllen oder anderen Zöllen oder Steuern, die nach dem Versand der Auftragsbestätigung eintreten, und für eine Änderung des Wechselkurses des Euro gegenüber der Fremdwährung, in der Krommenhoek die Waren gekauft hat.

Artikel 12 Zahlung

1. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von Krommenhoek eine ihm für die Zahlung ausreichende Sicherheit zu leisten. Kommt der Auftraggeber dem nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall hat Krommenhoek das Recht, Vertrag zu erfüllen und seinen Schadenersatz vom Kunden zu verlangen.
(2) Die Zahlung ist am Sitz von Krommenhoek oder auf ein von Krommenhoek bezeichnetes Konto zu leisten.
3. Während der Ausführung eines Vertrags ist Krommenhoek berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kunde auf Verlangen und zur Zufriedenheit von Krommenhoek eine Sicherheit für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag geleistet hat.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung für die Lieferung der Ware in bar ohne Abzug zu erfolgen, unabhängig davon, ob die gesamte oder nur ein Teil der verkauften Ware geliefert wird. Eine Schuldaufrechnung ist nicht erlaubt.
5. Solange der Auftraggeber den von ihm geschuldeten Kaufpreis, soweit er fällig ist, nicht bezahlt hat, ist Krommenhoek berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen.
6. Die verkaufte Immobilie bleibt Eigentum von Krommenhoek, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen aus oder infolge des Kaufvertrags erfüllt hat. Zuvor steht es dem Kunden daher nicht frei, die verkaufte Ware ohne vorherige schriftliche

Zustimmung von Krommenhoek weiterzuverkaufen, in irgendeiner Weise zu belasten, zu verarbeiten oder auf andere Weise zu veräußern.

7. Ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, hat der Kunde als Zinsen auf den fälligen Betrag den am Fälligkeitstag geltenden offiziellen Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Handelsgeschäfte, zuzüglich 3,5 %, zu zahlen.

8. Wenn die Zahlungsfrist um mehr als einen Monat überschritten wurde. Ist Krommenhoek berechtigt, die damit verbundenen Inkassokosten zu berechnen, wenn es geeignete Personen oder Institutionen für die Eintreibung der Forderungen einsetzt?

Artikel 13 Gefahrübergang

1. Im Falle des Kaufs erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß den Incoterms 2010; Die Gefahr der Sache geht in dem Moment über, in dem Krommenhoek sie dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von 13.1 können Krommenhoek und der Kunde vereinbaren, dass Krommenhoek den Transport übernimmt. In diesem Fall liegt auch das Risiko der Lagerung, der Verladung, des Transports und der Entladung beim Kunden.

Gegen diese Risiken kann sich der Kunde versichern. Verpflichtungen gegenüber Dritten ändern daran nichts und gelten als im Interesse und auf Kosten des Kunden angenommen.

3. Wenn es sich beim Kauf um eine Inzahlungnahme handelt und der Kunde den auszutauschenden Gegenstand bis zur Lieferung des neuen Artikels weiter verwendet, verbleibt das Risiko des umzutauschenden Gegenstandes bis zu dem Zeitpunkt, an dem er ihn in den Besitz von Krommenhoek gebracht hat, beim Kunden.

Artikel 14 Vertragsverletzung durch den Kunden

1. Wenn der Kunde einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er für insolvent erklärt wird, wenn er einen Zahlungsaufschub beantragt, wenn er seine Vermögenswerte liquidiert oder wenn seine Vermögenswerte ganz oder teilweise gepfändet werden, hat Krommenhoek das Recht, den Kaufvertrag oder den noch nicht ausgeführten Teil als aufgelöst zu betrachten, ohne dass es eines gerichtlichen Eingreifens bedarf, und die gelieferten, aber noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen, unbeschadet seines Rechts, Ersatz von Kosten, Schadenersatz und Zinsen.

2. Im Falle der Nichteinhaltung einer seiner Verpflichtungen kommt der Auftraggeber mit dem bloßen Ablauf einer vereinbarten Frist in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

3. Eine Anzeige setzt die Zahlungsverpflichtungen nicht aus.

4. Bleibt der Kunde länger als vierzehn Tage mit der Zahlung und/oder dem Kauf in Verzug, ist Krommenhoek berechtigt, die verkaufte Ware ohne weitere Ankündigung wieder zu verkaufen, wobei in diesem Fall die an Krommenhoek geleistete Kautions als Ersatz des erlittenen Schadens verfällt.

Artikel 15 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Nach der Lieferung bleibt Krommenhoek Eigentümer der gelieferten Ware, solange der Kunde:

a. seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachkommt oder nicht nachkommen wird Vereinbarung oder andere ähnliche Vereinbarungen.

b. zahlt nicht für die im Rahmen solcher Vereinbarungen geleistete oder zu erbringende Arbeit oder wird nicht bezahlen.

c. Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Vereinbarungen ergeben, wie z. B. Schadenersatz, Vertragsstrafe, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.

2. Solange an der gelieferten Ware ein Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber diese nicht außerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes belasten.

3. Nachdem Krommenhoek seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferte Ware zurücknehmen. Der Kunde gestattet Krommenhoek das Betreten des Ortes, an dem sich diese Gegenstände befinden.

4. Kann sich Krommenhoek nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen, weil die gelieferte Ware vermischt, verformt oder geprüft wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu gebildete Ware an Krommenhoek zu verpfänden.

Artikel 16 Sanktionierte Länder

1. Krommenhoek hält sich an die zum Zeitpunkt des Abkommens geltenden Sanktionsgesetze. Auf der Grundlage der Vorschriften führen wir keine Transaktionen mit sanktionierten Unternehmen und Personen durch. Der Käufer bestätigt und garantiert gegenüber Krommenhoek, dass zum Zeitpunkt dieses Vertrags: a. es sich nicht um eine Person oder Organisation handelt, die auf der Sanktionsliste einer Sanktionsbehörde steht (wie z. B. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und eine zuständige Sanktionsbehörde im Wohnsitzland von Krommenhoek), die direkt oder indirekt von den von einer solchen Sanktionsbehörde verhängten Sanktionen betroffen ist; b. nicht gegen geltende Sanktionen verstößt. keine der in Absatz (a) genannten Personen oder Organisationen an der Aushandlung oder dem Abschluss oder der Erfüllung einer Vereinbarung beteiligt hat.2. Dem Kunden ist es untersagt, die gelieferten Waren nachträglich direkt oder indirekt in den Iran, nach Syrien, Kuba, Nordkorea, in die besetzten Gebiete in der Ukraine, nach Weißrussland, Sudan, Russland und an sanktionierte Unternehmen und Personen gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Sanktionsgesetzen und -vorschriften zurückzuimportieren.3. Wenn nach Abschluss eines Vertrags ein direkter oder indirekter Käufer von Krommenhoek gegen eine Sanktion verstoßen hat, hat Krommenhoek das Recht, alle finanziellen Konsequenzen von der Partei zurückzufordern, mit der Krommenhoek einen Vertrag abgeschlossen hat.

4. Krommenhoek hat das Recht, ein Angebot zurückzuziehen, wenn es den Verdacht hat, dass die Vorschriften der sanktionierten Länder nicht eingehalten werden. Wenn sich herausstellt, dass die Ware vor der Lieferung der Ware an sanktionierte Unternehmen oder Personen weitergeliefert wird, ist Krommenhoek gezwungen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5. Krommenhoek hat das Recht, zusätzliche Informationen über den Käufer und/oder zukünftigen Käufer anzufordern, und der Käufer muss die angeforderten Unterlagen immer auf Verlangen von Krommenhoek zur Verfügung stellen. Diese Dokumente werden nur für das Untersuchungsverfahren verwendet, das Krommenhoek durchführen muss, bevor ein Vertrag geschlossen

werden kann. Ist der Käufer nicht bereit, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, hat Krommenhoek das Recht, (mündliche) Vereinbarungen aufzulösen.

Artikel 17 Lagerung

1. Wenn der Kunde keine Maschinen erhält, kommt/verlässt er sie nicht eine Lieferung an die vom Kunden angegebene Adresse nicht möglich ist, Die Maschinen werden auf Kosten und Gefahr des Kunden maximal 30 Tage oder länger gelagert, wenn Krommenhoek dies für wünschenswert erachtet. In diesem Fall, wie bei jedem anderen (zurechenbaren) Mangel der Der Kunde ist jederzeit befugt, entweder die Vereinbarung einzuhalten oder der Vertrag nach schriftlicher Inverzugsetzung dies alles ganz oder teilweise aufzulösen (oder auflösen zu lassen), unbeschadet seiner Ersatz des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, die Kosten der Lagerung der Ware.

Artikel 18 Übersetzungen

1. Wird eine Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angefertigt und ergeben sich Auslegungsunterschiede zwischen dem niederländischen Text und den Texten in der Fremdsprache, so ist der niederländische Text maßgebend.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt niederländisches Recht
2. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, ebenso wenig wie eine andere internationale Regelung, von der ein Ausschluss zulässig ist.
3. Nur das am Sitz von Krommenhoek zuständige Zivilgericht nimmt von Streitigkeiten Kenntnis, es sei denn, dies steht dem zwingenden Recht entgegen. Krommenhoek kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.
- (4) Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung, wie z. B. ein Schiedsverfahren oder eine Mediation, vereinbaren.